

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der INQBEO GmbH nachfolgend „Dienstleister“ genannt

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Dienstleister nur an, wenn er ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich schriftlicher Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Dienstleisters maßgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Sofern ein Auftrag als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann der Dienstleister dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (2) Angebote des Dienstleisters haben eine generelle Gültigkeit von vierzehn Tagen ab Übermittlung an den Kunden. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Dienstleister nicht mehr an sein Angebot gebunden. Es gelten den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 147 ff. BGB.

§ 2a Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung und hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. eine Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt
 - b. eine Partei zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird
 - c. die Software vom Kunden nicht mehr genutzt wird oder vom Dienstleister nicht mehr gewartet oder gepflegt werden kann
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 2b Abnahme der Dienstleistung

Die Leistung des Dienstleisters gilt mit der monatlichen Abschlagsrechnung, spätestens jedoch automatisch zum Ende des Vertragsverhältnis als abgenommen, wenn die Abnahme nicht spätestens acht Tagen nach erfolgter Rechnungslegung (hilfsweise bis zum Ende der Vertragslaufzeit) schriftlich durch den Auftraggeber verweigert wird. Die Abnahmeverweigerung muss nachvollziehbar und durch den Auftraggeber nachvollziehbar begründet dargelegt werden.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Dienstleister Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Dienstleister erteilt dazu dem Kunden die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Dienstleister das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist von § 2 annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Dienstleister zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise des Dienstleisters zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten von nicht angebotenen / beauftragten Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Zahlung der Auftragsleistungen hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Auftragsleistung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- (3) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen bis zu 15 % des Auftragswertes z.B. wegen unvorhersehbarer Aufwendungen-, Bezugs- und Dienstleistungskosten etc., die nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 4a Servicepakete / Dienstleistungskontingente

- (1) Werden mit dem Kunden Servicepakete / Dienstleistungskontingente vereinbart, gelten, sofern vertraglich nicht davon abgewichen wird, folgende Konditionen:
 - a. Die gebuchten Dienstleistungen können nach Stunden (Std.) oder Leistungstagen (LT) abgerechnet werden
 - b. Die kleinste Abrechnungseinheit beträgt immer einen halben Leistungstag (bzw. 4 Stunden) pro Servicefall
 - c. Der Kunde kann während der vereinbarten Vertragslaufzeit Dienstleistungen nach seinem Bedarf flexibel abrufen
 - d. Die Abrechnung der durch den Kunden in Anspruch genommenen Dienstleistungen erfolgt monatlich
- (2) Servicepakete / Dienstleistungskontingente (z.B. gebuchte Dienstleister-ressourcen), die bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit zwar beauftragt aber (noch) nicht durch die Kunden abgerufen / verbraucht worden sind, werden dem Kunden mittels Schlussrechnung durch den Dienstleister berechnet. Nach erfolgter Schlussrechnung erlöschen auch alle Kundenansprüche gegenüber dem Dienstleister hieraus.

§ 4b Supportanfragen

- (1) Allgemeine Supportanfragen vom Kunden müssen über das Ticketsystem des Dienstleisters gestellt werden. Die Standardservicezeiten sind:

Wochentags (Montag bis Freitag) von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach übermittelter Serviceanfrage (erstelltem Serviceticket) kann die Reaktionszeit bis zu vier Stunden, bei hoher Auslastung des Dienstleisters auch mehr, betragen. Der Kunde kann auch bei einer längeren Reaktionszeit keinerlei Ansprüche (Schadenersatz und/oder Minderungen) gegenüber dem Dienstleister geltend machen.

- (2) Die unter § 4b Absatz 1 genannten Zeiten gelten als allgemeine Reaktionszeit. Der Dienstleister garantiert mit dieser Zeit kein Wiederherstellungsversprechen, sondern nur die Bearbeitung / Erfassung der Serviceanfrage.

§ 4c Zuschläge für Nacht- und Wochenendarbeiten / Dienstleistungen

Wochentags	von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr	25 %
Wochentags	von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr	50 %
Samstags	von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr	50 %
Sonn- und Feiertags	von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr	100 %
Nachtarbeiten an Wochenenden und Feiertagen		150 %

Die Abrechnung erfolgt nach dem individuell vereinbarten Stundensatz (Servicepaket) zzgl. o.g. Zuschlägen zzgl. MwSt.

Es gilt für die Nachtzeiten § 2 Abs. 3 ArbZG.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunden nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der vom Dienstleister angegebenen Liefer- Umsetzungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Dienstleister berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines verfehlten Projekt- oder Auftragsziels in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten und/oder nicht fristgerecht eine erforderliche Zuarbeit geleistet hat.
- (3) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Leistungsverzuges bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Dienstleister behält sich die Eigentumsrechte an der Dienstleistung (Vertragsleistung) / Software, Urheberrechten ff. bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Auftragsverhältnis vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Leistungen, auch wenn sich der Dienstleister nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Dienstleister ist berechtigt, die Dienst- und oder Softwareleistungen zurückzufordern und oder einzustellen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
- (2) Sofern die Auftragsleistung z.B. individuell / proprietäre Softwareleistungen mit anderen, nicht dem Dienstleister gehörenden Systemen / Softwarekomponenten verarbeitet / integriert / eingesetzt wird, erwirbt der Dienstleister das Miteigentum an der neuen Software / des Produktes im Verhältnis des objektiven Wertes seiner Dienstleistung / Software zu den anderen einsetzten Komponenten zur Zeit der Nutzung / des Einsatzes. Dasselbe gilt für den Fall der „Vermischung“.

Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunden dem Dienstleister anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ihn verwahrt.

- (3) Die Regelungen des § 11 bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Gewährleistung / Verjährung und Mängelrüge

- (1) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Abnahme der vom Dienstleister beim Kunden gelieferten Leistungen. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 479 BGB bleiben unberührt.

Gleiches gilt, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Dienstleiters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

- (2) Es ist dem Dienstleister stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.
- (3) Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch den Dienstleister führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Dienstleistung, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- (5) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Wege- und Arbeitskosten, sind ausgeschlossen.
- (6) Für Softwarelösungen / Betriebssysteme u.a. auch speziell für mobile Endgeräte, die älter als vier Jahre bei Auftragserteilung und/oder Abnahme durch den Kunden sind, bietet der Dienstleister generell keinen technischen Support an. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden können im Einzelfall von dieser Regelung abweichen.
- (7) Der Dienstleister kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit
 - a. er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
 - b. eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
 - c. zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

§ 9 Allgemeine Haftung des Dienstleiters

- (1) Der Dienstleister haftet dem Kunden stets
 - a. für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - b. nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - c. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Dienstleister, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben
- (2) Der Dienstleister haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- (3) Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (4) Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert beschränkt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht mehr als maximal 50.000 €. Für die Verjährung gilt § 8 ff entsprechend. Die Vertragspartner können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung, üblicherweise gegen eine gesonderte Vergütung, schriftlich vereinbaren. Vorrangig ist eine individual vereinbarte Haftungssumme.
- (5) Aus einer Garantieerklärung haftet der Dienstleister nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantieerklärung ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß § 9 Abs. 2.
- (6) Bei Verlust von Daten haftet der Dienstleister nur auf denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Dienstleisters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung gemäß den nach Art der Daten angemessenen Sorgfaltspflichten durchgeführt hat.
- (7) Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen dem Dienstleister gelten § 9 Abs. 1 bis 4 entsprechend. § 11 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 10 Rechtsmängel

- (1) Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet der Dienstleister nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird.
- (2) Der Dienstleister haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung. § 8 ff. gilt entsprechend.
- (3) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung des Dienstleisters seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich den Dienstleister. Der Dienstleister und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er dem Dienstleister angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.
- (5) Werden durch eine Leistung des Dienstleisters Rechte Dritter verletzt, wird der Dienstleister nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - a. dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - b. die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
 - c. die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Dienstleister keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- (6) Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängel verjähren entsprechend § 8 ff. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt § 9 ff. ergänzend, für zusätzlichen Aufwand des Dienstleisters gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

§ 11 Störungen bei der Leistungserbringung

- (1) Wenn eine Ursache, die der Dienstleister nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann der Dienstleister auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.
- (3) Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung des Dienstleisters vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen des Dienstleisters innerhalb angemessen gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde dem Dienstleister den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (4) Gerät der Dienstleister mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5% des Preises für den Teil der vertraglichen Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 5% der Vergütung für sämtliche, vom Verzug betroffene vertragliche Leistungen; bei Dauerschuldverhältnissen bezogen auf die Vergütung für die jeweils betroffenen Leistungen für das volle Kalenderjahr. Ergänzend und vorrangig gilt ein bei Vertragsabschluss vereinbarter Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Dies gilt nicht, soweit ein Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Dienstleisters beruht.
- (5) Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn die Verzögerung vom Dienstleister zu vertreten ist.

§ 12 Lizenzen / Nutzungsrechte

Sämtliche Entwicklungen / "Knowledge-Bausteine" von Softwarekomponenten, Microservices und Skripten etc., die im Zuge von Projekten vom Dienstleister für den Kunden entwickelt oder eingebracht werden, werden als freie „Open Source Lizenz“ behandelt, die eine kosten- und lizenzfreie Nutzung für jeden ermöglicht. Der Kunde erwirbt kein Eigentum und / oder exklusives (alleiniges) Nutzungs- und / oder Lizenzrecht an diesen. Eine hiervon abweichende Regelung muss expliziert und individuell in einem entsprechenden Dienstleistungsvertrag / Auftrag schriftlich aufgenommen werden. Mündliche Nebenabsprachen hierüber bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die Regelungen des § 7 ff. für proprietäre / individuelle Softwarelösungen außerhalb von „Open Source“ Lizenzen bleiben hiervon unberührt.

Aktuelle finden folgende, nicht abschließende, Lizenzen Anwendung:

- MIT-Lizenz (<https://mit-license.org>)
- GPL (General Public License) v3 (<https://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.en.html>)

§ 13 Remotezugriff / Kundensupport

Sofern nicht explizit anders vereinbart, stellt der Kunde dem Dienstleister eine virtuelle Maschine (VM) auf Linux-Basis (vorzugsweise in der jeweils neusten Ubuntu LTS-Version) als "Bastion-Host" zur Verfügung, über die sämtliche für den Dienstleister notwendigen Verbindungen in die Kunden-Infrastruktur für administrative Zugriffe sowie auch das kontinuierliche Monitoring von Komponenten auf Kundenseite durch den Dienstleister durchgeführt werden können.

Auf der Bastion VM wird die Softwarekomponente "Open Ziti" eingesetzt, welche eine verschlüsselte HTTPS-Verbindung in das zentrale "Support-SDN" Netzwerk des Dienstleisters aufbaut und so den Zugriff durch autorisiertes Support-Personal des Dienstleisters wie auch, wenn entsprechend vereinbart, Softwarekomponenten für Monitoring, Logging etc. in der Kundenumgebung zu ermöglichen / installieren.

Der Dienstleister verwendet für das Support-Netzwerk „State-of-the-Art“ Software „Defined Networking Technologie“ mit rollenbasierter Authentifizierung und Autorisierung, um ein Maximum an Sicherheit für beide Parteien sicherzustellen.

§ 14 Leistungsort

- (1) Alle Leistungen werden durch den Dienstleister ausschließlich im Wege der Fernwartung (Remote Service) erbracht.
- (2) Vor-Ort-Leistungen müssen vom Auftraggeber gesondert beauftragt werden, sollten diese für ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erforderlich werden. Der Auftragnehmer unterbreitet hierzu im Bedarfsfalle dem Kunden ein entsprechendes Angebot.

§ 15 Schulungen / weitere Dienstleistungen

- (1) Der Dienstleister kann für Kunden und Partner weitere optionale Leistungen wie z.B. Onlineschulungen durchführen. Ein genereller Anspruch durch den Kunden besteht jedoch nur, wenn diese durch die Parteien schriftlich vereinbart werden.
- (2) Der Dienstleister behält sich vor, optionale Schulungen nicht durchzuführen und / oder zu verschieben, wenn die vorgesehene Teilnehmeranzahl bis zwei Wochen vor geplanten Termin nicht erreicht wird. Der Kunde kann hieraus keine Rechte wie Schadenersatz, Leistungsverweigerung und/oder Rückforderungen ableiten.

§ 16 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Dienstleisters, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Es gilt ferner § 306 Abs. 1 BGB analog. Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGBs und / oder Klauseln aus den Verträgen des Dienstleisters nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der entsprechende Inhalt / die entsprechende Bestimmung der AGBs und / oder des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gültigkeit der anderen vertraglichen Regelungen bleibt davon unberührt und weiterhin gültig.

INQBEO GmbH, Stand: 01.02.2024